

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 53

Kitzingen, 19.02.2026

Federführung: Sachgebiet 53
Bearbeiter: Maike Bischoff
Tel.Nr.: 09321 928 5300

Vorlage-Nr.: SG 53/727/2026

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	10.03.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	23.03.2026

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege durch eine festangestellte Person

Anlagen:

Entwurf der Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 19.02.2026

I. Vortrag:

Im § 23 Abs. 4 SGB VIII hat der Gesetzgeber geregelt, dass der öffentliche Jugendhilfeträger bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicher zu stellen hat. Diese Regelung gilt als Fördervoraussetzung nach Art. 20 BayKiBiG. Eine fehlende Ersatzbetreuung kann zur Streichung der Förderung nach dem BayKiBiG führen.

1. Aktuelle Ersatzbetreuungsmodelle

Drei Ersatzbetreuungsmodelle sind bereits in den Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG unter dem Punkt „4.6 Ersatzbetreuung“ festgehalten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die drei Modelle unzureichend umgesetzt werden können.

2. Herausforderungen der drei Modelle

Die Suche nach einer geeigneten mobilen Kindertagespflegeperson (Springerin) gestaltet sich schwierig, da eine fachliche Ausbildung vorhanden sein muss sowie eine hohe Flexibilität. Bisher haben sich keine interessierten Personen gefunden.

Die Tandemvereinbarung kann aufgrund von Kapazitätsproblemen, unterschiedlichen Betreuungszeiten- und Tagen sowie notwendige Autofahrten für die Kontaktpflege nur in Ausnahmen umgesetzt werden. Kapazitätsprobleme entstehen, wenn eine Tagespflegeperson ausfällt und die andere bereits die maximale Anzahl von fünf Kindern betreut. Unterschiedliche Betreuungszeiten- und Tage der Tagespflegepersonen erschweren besonders Eltern mit längeren Betreuungsbedarfen die Kinderbetreuung. Die notwendige monatliche Kontaktpflege erfordert Fahrten mit dem PKW zwischen den Haushalten. Die Umsetzung ist kaum realisierbar, es sei denn, die Tagespflegeperson betreut maximal zwei Kinder.

Die Ersatzbetreuung durch geeignete Personen kann in der Praxis nur begrenzt umgesetzt werden. Fehlt ein familiäres Umfeld, findet sich keine Ersatzbetreuungsperson.

3. Gegenrechnung entgehende Förderung und Festanstellung

Es ist Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe, entsprechende Modelle zu entwickeln und zu finanzieren. Da die bisherigen Modelle die Anforderungen einer adäquaten Ersatzbetreuung nicht erfüllen, ist die Folge eine Streichung der Förderung für das Kalenderjahr 2026. Bei derzeit 17 betreuten Kindern beträgt der Förderbetrag ca. 90.000 Euro. Eine Teilzeitstelle mit 0,18 VZÄ kann im Stellenplan 2026 über die Springerstelle Nr. 91-21 abgebildet werden. Die Berechnung mit EG S 3 St. 1 TVöD, AZ: 18 % ergibt einen Arbeitgeberaufwand für das Kalenderjahr 2026 in Höhe von 10.155,00 Euro. Es wird deshalb beabsichtigt, mit einer Teilzeitstelle dem gesetzlichen Anspruch Rechnung zu tragen.

4. Anpassung der Empfehlungen

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG werden unter „4.6. Ersatzbetreuung“ geändert.

II. Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG mit Stand 19.02.2026 treten zum 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die Empfehlungen vom 04.02.2025.

Tamara Bischof
Landrätin